

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Mit extrem kurzer Frist (27.10. bis 10.11.2009) hat das Bundesministerium für Justiz einen Gesetzesentwurf, der zum größten Teil Änderungen des Strafvollzugsgesetzes beinhaltet in Begutachtung gegeben. **NEUSTART** hat dazu eine Stellungnahme abgegeben. Um den Inhalt der Stellungnahme auch ohne Lektüre des gesamten Ministerentwurfes nachvollziehbar zu machen, stelle ich im Folgenden wie gewohnt die wesentlichen Inhalte dieses Entwurfes kurz dar:

- Opfer vorsätzlicher Gewaltausübung, gefährlicher Drohung oder Verletzung der sexuellen Integrität sollen vom Strafantritt eines Verurteilten informiert werden und auch eine Verständigung bei dessen Entlassung beantragen können.
- Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen soll nur mehr statt einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten zulässig sein.
- Personenbezogene Daten von ehemaligen Strafgefangenen sollen nicht mehr - wie derzeit vorgesehen - 10 Jahre nach der letzten Entlassung zu löschen sein, sondern ab diesem Zeitpunkt einem eingeschränkten Zugriff (Justizministerin, Leiter der Vollzugsdirektion und Leiter einer Justizanstalt, sowie von diesen bestimmte Bedienstete) unterliegen.
- Hafträume sollen künftig über abgetrennte WC-Anlagen verfügen.
- Paketsendungen von Nahrungs- und Genussmitteln sollen für erwachsene Gefangene absolut unzulässig sein (derzeit besteht die Möglichkeit, dies für einzelne Gefangene oder Justizanstalten befristet zu untersagen).
- Die bereits derzeit in der Praxis angewendeten Kontrollmaßnahmen zur Feststellung des Konsums berauschender Mittel (insbesondere Urinproben) sollen eine gesetzliche Grundlage erhalten.
- Die Möglichkeit von Strafgefangenen, in Ordnungsstrafverfahren Beweisanträge zu stellen, soll klargestellt werden.
- Die Verwaltungsstrafdrohung für den unerlaubten Verkehr mit Gefangenen soll von derzeit bis zu € 726,- auf bis zu € 1.000,- sowie im Wiederholungsfall auf bis zu € 2.000,- angehoben werden.

Mag. Georg Mikusch, **NEUSTART** Zentralbereich Recht ...